

Satzung des Alumni-Vereins „KulturNetz“ e.V.

§ 1 Vereinsname

- I) Der Name des Vereins soll „KulturNetz“ mit dem Zusatz e.V. sein und unter diesem Namen ins Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg im unmittelbaren Anschluß an die Gründungsversammlung eingetragen werden.
- II) Der Verein hat seinen Sitz in 71634 Ludwigsburg
- III) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Vereinstätigkeit

I) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Vereinszweck ist die Förderung von Wissenschaft, Weiterbildung, kulturellen Veranstaltungen und eines Netzwerkes im Bereich des Kulturmanagements.

Der Verein wird in soweit tätig durch die:

- Förderung der beruflichen Fort- und Weiterbildung im Bereich Kulturmanagement;
- Förderung der Studierenden des Instituts für Kulturmanagement der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg, insbesondere durch Stipendien, Zuschüsse zu studienbedingten Exkursionen usw.; die Stipendienvergabe erfolgt nach den Vergabekriterien des KulturNetz e. V. (siehe Anlage)
- Förderung von wissenschaftlichen Forschungsprojekten, die unmittelbar den Studierenden des Instituts für Kulturmanagement der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg zugute kommen;
- Förderung von kulturellen Veranstaltungen, die im Rahmen von obligatorischen Studienprojekten durchgeführt werden; es sollen insbesondere Veranstaltungen gefördert werden, die im Kontext der Kulturwerkstatt stehen (vgl. § 2.1.2. der Studienordnung).
- Aufbau eines Netzwerkes der aktiven und ehemaligen Studierenden.

Die Förderung erfolgt durch finanzielle und ideelle Unterstützung. Die erforderlichen Mittel werden bei geeigneten Institutionen eingeworben (z.B. Stiftungen). Der Verein bietet seine Leistungen nicht gegen Entgelt an und erbringt auch keine verdeckt entgeltlichen Leistungen an seine Mitglieder.

II) Der Verein ist selbstlos tätig. Er übt keine planmäßigen dauerhaften Tätigkeiten aus, die auf die Erzielung von wirtschaftlichen Vorteilen ausgerichtet ist. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Beschäftigung eines Vereinsmitglieds als Geschäftsführer des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

I) Ordentliches Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede Person werden, die an Studienangeboten des Instituts für Kulturmanagement der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg teilnimmt oder teilgenommen hat.

Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand beantragt, der hierüber entscheidet.

Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn Gründe vorliegen, die einen Ausschluß des Mitglieds rechtfertigen würden (s.u. § 4 IV).

II) Personen, Unternehmen und Institutionen können vom Vorstand auf Antrag als fördernde Mitglieder in den Verein aufgenommen werden.

III) Das Institut für Kulturmanagement der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg ist ständiges Mitglied des Vereins.

Weiterhin können Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um das Institut für Kulturmanagement der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg oder den Verein verdient gemacht haben, vom Vorstand der Mitgliederversammlung für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagen werden. Diese entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

I) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluß.

II) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende.

III) Ein Mitglied, das mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, kann auf Beschluß des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden, sofern der Vorstand nicht Stundung oder Erlaß gewährt.

IV) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dessen Verhalten dem Ansehen oder den Zwecken des Vereins oder des Instituts für Kulturmanagement der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg schadet. Der Ausschluß muß schriftlich unter Angabe von Gründen von mindestens 5 Mitgliedern beantragt werden.

Der Vorstand hat dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Er beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder über den Ausschluß. Der Vorstand teilt dem betreffenden Mitglied den Ausschluß unter Angabe der Gründe mit. Gegen diesen Beschluß des Vorstands kann vom betreffenden Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang Berufung beim Vorstand zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über den Ausschluß entscheidet.

Der Ausschluß wird mit dem Zugang des Beschlusses des Vorstands wirksam, es sei denn, das betroffene Mitglied legt fristgemäß Berufung ein. In diesem Falle ruhen die Mitgliedsrechte bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung. Durch den

Ausschluß wird die Verpflichtung zur Leistung des fälligen Jahresbeitrages nicht berührt.

§ 5 Mitgliederpflichten

I) Die Mitglieder des Vereins bemühen sich, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und verpflichten sich, alles zu unterlassen, was seinen Zwecken schadet.

II) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Jahresbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres fällig und wird vom Verein mittels Lastschrift eingezogen. Mitglieder, die während des Jahres eintreten, zahlen den vollen Betrag. Der Beitrag ist sofort fällig.

III) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstands die Höhe des Jahresbeitrages von ordentlichen und fördernden Mitgliedern. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Stundung oder Erlaß des Jahresbeitrages gewähren. Über die Höhe des Jahresbeitrages für fördernde Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Bei einer Beitragserhöhung von mehr als 20 % innerhalb eines Kalenderjahres steht jedem Mitglied ein außerordentliches Kündigungsrecht zum jeweiligen Jahresende zu.

IV) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Jahresbeitrags befreit.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

I) Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem vom Leiter des Instituts für Kulturmanagement der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg ernannten Institutsmitglied als zweiten Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem ersten Beisitzer
5. dem zweiten Beisitzer

II) Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

III) Im Innenverhältnis bedarf es zu Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall mit mehr als Euro 500.-belasten, der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Rechtsgeschäfte, die den Verein im Einzelfall mit mehr als Euro 2500,- belasten, bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

IV) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

I) Der Vorstand führt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere:

1. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern,
4. und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

II) Der 1. Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende, koordiniert die Arbeit des Vorstands und führt die regelmäßigen Geschäfte des Vereins.

III) Der Schatzmeister managt die Finanzen des Vereins und führt die Bücher. Sie werden durch einen gewählten Kassenprüfer geprüft.

IV) Der Vorstand ist berechtigt, der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer vorzuschlagen. Dieser ist dem Vorstand direkt unterstellt und wird entlohnt wie eine wissenschaftliche Hilfskraft (gemäß den gültigen Tarifen der PH-Ludwigsburg). Er muß Vereinsmitglied und an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für das Fach Kulturmanagement eingeschrieben sein.

§ 9 Wahl des Vorstands

I) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in direkter und geheimer Wahl bestimmt. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Eine Wahl des 2. Vorsitzenden des Vorstands entfällt (vgl. § 7 Abs.1 und 2).

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds.

II) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus oder ist es an der Erfüllung seiner Aufgaben dauernd gehindert, so übernimmt ein vom verbleibenden Vorstand zu bestimmendes anderes Vorstandsmitglied dessen Aufgaben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheiden mehr als ein Vorstandsmitglied gleichzeitig aus, so muß vom verbleibenden Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

I) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch E-Mail durch den Vorstand.

II) Jedes Mitglied kann dem Vorstand Vorschläge zur Tagesordnung schriftlich bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung einreichen, zu der mindestens sechs Wochen vorher eingeladen wird. Diese Vorschläge sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

III) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangen.

Ferner muß dieses in den Fällen erfolgen, wo die Satzung eine außerordentliche Mitgliederversammlung vorschreibt bzw. das Interesse des Vereins es erfordert. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen mit Angabe der Tagesordnung.

IV) Die Mitgliederversammlung ist nur nach ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Zahl der erschienen Vereinsmitglieder beschlußfähig. Jedes Vereinsmitglied kann sich durch eine Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied darf maximal 3 Vollmachten auf sich vereinen.

V) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden als Versammlungsleiter geleitet.

VI) Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn der Versammlung aus ihren Reihen einen Protokollführer. Sollte sich kein Mitglied zur Wahl stellen, wird das Protokoll vom 1. Beisitzenden des Vorstands geführt.

VII) Jedes ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht des Instituts für Kulturmanagement der Pädagogischen Hochschule wird durch den 2. Vorsitzenden ausgeübt.

VIII) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden.

IX) An einer Abstimmung darf nicht teilnehmen, wer durch den zur Abstimmung stehenden Antrag persönlich betroffen ist.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

1. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
2. die Bestellung und Abberufung des Vorstands bzw. von einzelnen Vorstandsmitgliedern und über die Bestimmung des Kassenprüfers,
3. die Entlastung des Vorstands,
4. die Rechtsgeschäfte, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen,
5. Satzungsänderungen,
6. die Auflösung des Vereins,

7. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
8. die Berufung gegen einen Mitgliedsausschließungsbeschluss des Vorstands.

§ 12 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Kassenprüfer

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer überprüft die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Der Kassenprüfer darf kein Mitglied des Vorstands sein.

§ 14 Satzungsänderungen

I) Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der auf der Mitgliederversammlung anwesenden bzw. durch Vollmacht vertretenen Vereinsmitglieder.

II) Satzungsänderungen oder –zusätze, die für die Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt oder für die Eintragung des Vereins beim zuständigen Amtsgericht notwendig sein sollten, können mit einstimmigem Beschluss durch den Vorstand vorgenommen werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

I) Die Auflösung des Vereins muß von einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden bzw. durch Vollmacht vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abwicklung wird vom Vorstand als Liquidator durchgeführt, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

II) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 28. März 2000 beschlossen und insgesamt neu gefasst am 04.03.2003. Durch ihre Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder diese Satzung in ihrer jeweils aktuellen Fassung als für sie verbindlich an.

P. Schmidt, T. Schilling, P. W. ...
And ... C. ... P. ...